Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Amt für Existenzsicherung und soziale
Integration - Sozialamt
DLZ Bildung und Teilhabe
Frauentorgraben 17
90443 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration Sozialamt

Sie erreichen uns
Mo-Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel. : +49 (0)9 11 / 2 31-43 47
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-1 07 98
sozialamt.nuernberg.de

Antrag/Datenblatt Leistungen für Bildung und Teilhabe – Lernförderung

Angaben zum Antragstellenden/Leistungsbeziehenden

Name		Vorname		Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon		E-Mail		
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit		

Angaben zum Kind (bitte füllen Sie für jedes Kind einen Antrag aus)

Name		Vorname	
abweichende Adresse - Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	

Informationen zur Lernförderung:

Lernförderung ist in der Regel möglich für Schülerinnen und Schüler bis zum 25. Lebensjahr, die Sozialleistungen beziehen.

Ihr Kind benötigt Lernförderung, um die wesentlichen Lernziele für das laufende Schuljahr zu erreichen. Bitte kontaktieren Sie die zuständige Lehrkraft Ihres Kindes. Bei Zustimmung bestätigt die Schule auf der 3. und 4. Seite dieses Datenblattes die notwendige Lernförderung. Bitte legen Sie dieses Datenblatt in der Schule vor.

Lernförderung kann frühestens ab Beginn der Laufzeit Ihres aktuellen Sozialleistungsbescheides in Form von Gutscheinen gewährt werden.

Wenn die Laufzeit Ihres Bescheides beendet ist, aber die Schule Ihrem Kind für einen längeren Zeitraum Lernförderung empfohlen hat, legen Sie uns bitte schnellstmöglich einen aktuellen Sozialleistungsbescheid vor.

Wenn Ihr Kind alle bewilligten Lernförderstunden bekommen hat, und Sie neue Gutscheine haben möchten, benötigen wir eine neue Schulbestätigung mit Datenblatt/Antrag.

Angaben zur Sozialleistung - Bitte ALLE Seiten des Sozialleistungsbescheides in Kopie beilegen -

Ich erhalte/mein Kind erhält folgende Leistungen

☐ Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II ()Leistungen nach SGB II („Hartz IV“) vom Jobcenter

☐ Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom Sozialamt

☐ Asylbewerberleistungen vom Sozialamt

☐ Kinderzuschlag von der Familienkasse
☐ Wohngeld vom Sozialamt und Kindergeld von der Familienkasse } Kindergeldnummer:

Angaben zum Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII

Ich erhalte/mein Kind erhält
vom Jugendamt Eingliederungshilfe (Therapiestunden bei einem anerkannten Lerntherpeuten)
wegen einer Rechen- oder Lese- und Rechtschreibstörung (Dyskalkulie oder Legasthenie)

☐ nein ☐ ja

Angaben zum Besuch einer Schule

Ich besuche/mein Kind besucht

☐ eine allgemein-/berufsbildende Schule

Name der Schule, ggf. Adresse Klasse

☐ einen Bildungsträger um einen staatlich anerkannten allgemeinbildenden Schulabschluss nachzuholen.
Bitte fügen Sie eine Bestätigung des Bildungsträgers bei.

Name des Bildungsträgers, ggf. Adresse

Ich erhalte/mein Kind erhält Ausbildungsvergütung

☐ nein ☐ ja

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Sollten die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen vor Beendigung des Bewilligungszeitraums entfallen, ist dies umgehend dem Sozialamt mitzuteilen. Etwaige Änderungen während des Schuljahres, beispielsweise Umzug, Wechsel oder Beendigung der Schule sind sofort zu melden. Wir weisen darauf hin, dass zu Unrecht bezogene Leistungen zurück zu zahlen sind. Auf die Mitwirkungspflicht nach §§ 60 SGB I wird ausdrücklich verwiesen.

Datum	Unterschrift des Antragstellenden/Leistungsbeziehenden/Bevollmächtigten

Das Datenblatt/der Antrag zur Genehmigung von Lernförderung, die Schweigepflichtentbindung und die Schulbestätigung können uns persönlich, per Fax, Post oder über das Kontaktformular auf unserer Internetseite übermittelt werden.

Bitte wenden Sie sich an das Dienstleistungszentrum, zu dem die Postleitzahl (PLZ) Ihres Wohnortes gehört:

PLZ: 90402, 90403, 90408, 90409, 90411, 90419, 90425, 90427, 90429, 90431, 90439, 90443, 90449, 90482, 90489, 90491

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt
Dienstleistungszentrum Bildung und Teilhabe – Innenstadt
Frauentorgraben 17, 90443 Nürnberg, Fax: 231-107 98

PLZ: 90441, 90451, 90453, 90455, 90459, 90461, 90469, 90471, 90473, 90475, 90478, 90480

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt
Dienstleistungszentrum Bildung und Teilhabe – Langwasser
Reinerzer Straße 12, 90473 Nürnberg, Fax: 231-25 00

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Hotline 231- 4347 (Mo. – Do. 08.30 – 15.30 Uhr, Fr. 08.30 – 12.30 Uhr). Weitere Informationen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen, Datenblätter/Anträge und Kontaktformulare finden Sie unter www.bildung-und-teilhabe.nuernberg.de

Schweigepflichtentbindung und Schulbestätigung zum Datenblatt/Antrag – Lernförderung zur Vorlage beim Sozialamt, Dienstleistungszentrum Bildung und Teilhabe

Schweigepflichtentbindung

Von den Antragstellenden/Leistungsbeziehenden auszufüllen	
Name, Vorname der Schülerin / des Schülers	Geburtsdatum
Name der Schule	

Hiermit erteile ich dem Dienstleistungszentrum Bildung- und Teilhabe (Sozialamt Nürnberg) mein freiwilliges Einverständnis, für eventuelle Rückfragen zur Prüfung des Anspruches auf Lernförderung die Schule bzw. die zuständige Lehrkraft meines Kindes zu kontaktieren.

Name der Lehrkraft: _____

Hinweis:
Die Schweigepflichtentbindung kann gegenüber dem Sozialamt der Stadt Nürnberg verweigert oder jederzeit widerrufen werden mit der Folge, dass die Schule den Anspruch auf Lernförderung unter Umständen nicht bestätigen kann.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellenden/Leistungsbeziehenden/Bevollmächtigten

Schulbestätigung **(ab hier von der Schule auszufüllen)**

Die Lehrkraft bestätigt / die Lehrkräfte bestätigen, dass

- im Falle der Erteilung von Lernförderung eine positive Versetzungsprognose zum Schuljahresende besteht, das Lernziel kann erreicht werden,
- die Leistungsschwäche nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist,
- Lernförderung erforderlich ist, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden, noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann,
- im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht keine Möglichkeit gemäß Art. 23 BayEUG (Hausunterricht) besteht.
- die Lernförderung nicht für einen gewünschten Übertritt befürwortet wird.

☐ Das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele der Jahrgangsstufe ist nicht gefährdet. Lernförderung ist nicht erforderlich.

Begründung des Bedarfs (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele der Jahrgangsstufe ist gefährdet:

☐ mangelhafte oder ungenügende Leistungen (schriftlich oder mündlich) in einem Fach über einen Zeitraum von ca. zwei Monaten im laufenden Schuljahr

☐ Versetzungsgefährdung

☐ Gefährdung des Abschlusses für die jeweilige Schulart

☐ Teilnahme an externen Prüfungen bei Gefährdung des Schulabschlusses in der eigenen Schulart (für allgemeinbildende Abschlüsse, z. Bsp. Quali)

☐ bei erfolgtem Wechsel der Schulart oder des Schulzweiges innerhalb einer weiterführenden Schule, um neue Lerninhalte nachzuholen, wenn dies vom Schüler/der Schülerin nicht eigenständig geleistet werden kann

☐ durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nichtteilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr (siehe oben), wenn das Nachholen des Stoffes nicht eigenständig geleistet werden kann

☐ Herstellen der Sprachfähigkeit (Sprachförderung für Schüler/innen mit nichtdeutscher Muttersprache)

☐ Zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung

Sollten andere als die o.g. Gründe vorliegen, ist der Bedarf zu begründen s. Begründungsfeld nächste Seite.

Begründungsfeld (bitte bei Bedarf extra Blatt verwenden)

Empfohlenes Fach, empfohlener Zeitraum und Umfang der Lernförderung

Fach 1:			**Jahrgangsstufe:**	
Für einen Zeitraum von:	☐ 1 Monat	☐ 2 Monaten	☐ 3 Monaten	☐ 4 Monaten
Im Umfang von:	☐ 1 Stunde/Woche	☐ 2 Stunden/Woche		
Alternativ:				
☐ für einen Zeitraum von 6 Monate je 1 Stunde pro Woche				
Ansprechpartner/in ist gemäß der Entbindung von der Schweigepflicht:				
Name, Handzeichen der Lehrkraft			Telefon	
Fach 2:			**Jahrgangsstufe:**	
Für einen Zeitraum von:	☐ 1 Monat	☐ 2 Monaten	☐ 3 Monaten	☐ 4 Monaten
Im Umfang von:	☐ 1 Stunde/Woche	☐ 2 Stunden/Woche		
Alternativ:				
☐ für einen Zeitraum von 6 Monate je 1 Stunde pro Woche				
Ansprechpartner/in ist gemäß der Entbindung von der Schweigepflicht:				
Name, Handzeichen der Lehrkraft			Telefon	

Wenn Lernförderung für ein weiteres Fach, bzw. weitere Fächer erforderlich ist, bitte begründen sowie Zeitraum und Umfang benennen s. Begründungsfeld.

Unterschrift der Schulleitung

Datum, Unterschrift der Schulleitung, Stempel der Schule	**Schulnummer**

Bearbeitungsvermerk des Sozialamtes

Wird von der Stadt Nürnberg ausgefüllt				
BG-Nr/AZ./KiG-Nr		Bewilligungsbescheid von	bis	Bescheiddatum
Unterlagen wurden eingesehen	☐	Anspruch liegt vor, GS z. P. am / Hz		☐
Anspruch liegt nicht vor	☐	Ablehnungsbescheid erstellt, z. P. am /Hz		☐
Fächer / Zeitraum / Datum /Hz				
Lernförderung offen (Fach/Monate)				

Datenschutzhinweis Antrag/Datenblatt und Schulbestätigung Leistungen für Bildung und Teilhabe – Lernförderung

Information über den Datenschutz
Mit dieser Schrift informieren wir Sie darüber, warum wir Daten über Sie speichern und welche Rechte Sie in dem Zusammenhang haben. Wir erfüllen damit die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom Mai 2018.

Wenn Daten elektronisch aufgenommen werden (online), werden diese nur über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Wer ist verantwortlich für die Datenerhebung?
Verantwortlich ist die Stadt Nürnberg, Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt, Dietzstraße. 4, 90443 Nürnberg

Fragen zum Datenschutz…
bei der Stadt Nürnberg beantwortet Ihnen
Stadt Nürnberg, Behördlicher Datenschutz, Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg
Kontaktformular für eine verschlüsselte Übertragung: Kontaktformular

Was ist der Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer Daten?
Wir benötigen Ihre Daten für die Bearbeitung und Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie für die Ausstellung des Nürnberg-Passes. Die genaue Rechtsgrundlage können Sie gerne bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfragen.

Die Datenerhebung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO und § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X, die weitere Verarbeitung erfolgt nach § 67 b Abs. 1 SGB X.

Werden Ihre Daten weitergegeben?
Ja, aber nur im gesetzlich geregelten Rahmen und wenn es für die Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich ist.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?
Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich ist oder nach gesetzlichen Vorgaben.

Welche Rechte haben Sie?
Nach der DSGVO haben sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sollten diese unrichtig sein, haben Sie ein Recht auf Berichtigung. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, können Sie die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen und Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Bitte beachten Sie…
dass die Datenangaben für die Leistungsgewährung bzw. Ihre sonstigen Anliegen an das Sozialamt erforderlich sind.

Vielen Dank

Ihr Sozialamt
Abteilung Bildung und Teilhabe, Nürnberg-Pass